

# VERKÜNDUNG

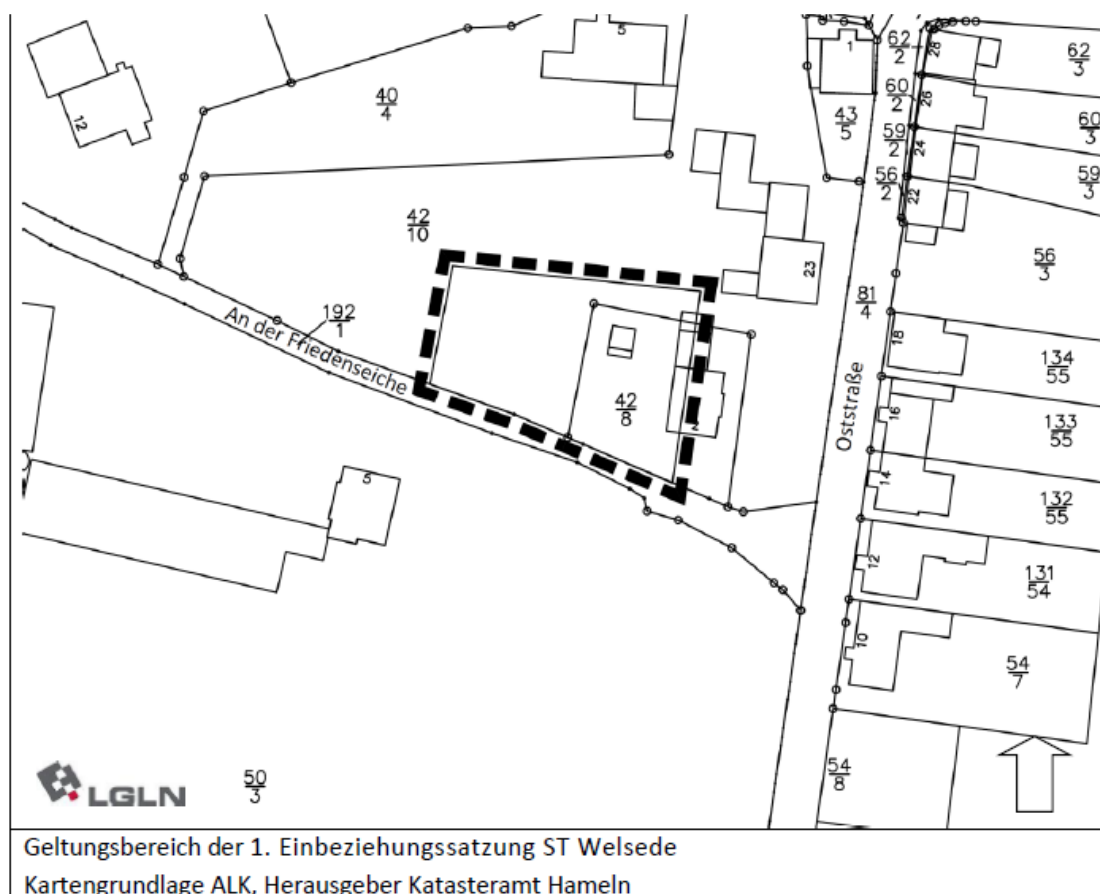
der Stadt Hessisch Oldendorf

über den Satzungsbeschluss zur 1. Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ST Welsede.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 und § 10a in Verbindung mit § 44 Abs. 5. § 214 und § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Satzungsbeschluss zur 1. Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ST Welsede wurde durch den Rat der Gemeinde Hessisch Oldendorf am 24.03.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB befindet sich im Ortsteil Welsede, an der Gemeindestraße „An der Friedenseiche“. Das Plangebiet besteht aus zwei Flurstücken bzw. Teilflurstücken, Gemarkung Welsede, Flur 4, Flurstücke 42/8 und Flurstück 42/10 anteilig. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt markiert.



Mit dieser Verkündung wird der Satzungsbeschluss zur 1. Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ST Welsede rechtskräftig. Dieser wurde gem. § 13 BauGB. Die Bereitstellung des o. g. Bebauungsplanes inkl. aller Bestandteile erfolgt ab sofort nachstehend.

Die 1. Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB nebst der Begründung liegt während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr sowie donnerstags zusätzlich bis 16.00 Uhr) im Rathaus, Ebene 4, Marktplatz 13, 31840 Hessisch Oldendorf öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Hessisch aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird auch auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit von Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, sowie Mängel der Abwägung nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Hessisch Oldendorf

Hessisch Oldendorf, den 02.07.2022

Der Bürgermeister

gez. Önelcin (L. S.)